

*Bezirksfischereiverein Passau
und Umgebung e. V.*

94036 Passau, Innstraße 130



Vereinsordnung

Vereinsordnung

Art. 1 Gewässer des Bezirksfischereivereins

| Gewässername | Wasserfläche | Gewässername | Wasserfläche |
|-----------------------------|--------------|---------------------------|--------------|
| Eigene Gewässer | | | |
| Wehrhauser Baggersee | 19,4 ha | Pram | 11,2 ha |
| Gaißa | 5 ha | Abtsmühle | 1,1 ha |
| Pachtgewässer | | | |
| Inn | 181,0 ha | Ilz | 5,2 ha |
| Erlau | 6,6 ha | Donau | 80,0 ha |
| Bäche | | | |
| Aubach | | Beiderwiesbach | |
| Hausbach | | Hörreuterbach | |
| Haibach | | Mühlbach | |
| Krauthmannsbach | | Neumüllerbach | |
| Mühlalbach | | Peslmühlbach / Hammerbach | |
| Prombach | | Schaarbach | |
| Stepp-, Mar- u. Raberinbach | | Tiesenbach | |
| Sulzbach | | | |

Art. 2 Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine

Sie werden grundsätzlich am 06. Januar für das folgende Jahr ausgegeben. Der Erlaubnisschein ist grundsätzlich persönlich abzuholen. Über nicht am 06. Januar abgeholte Jahreserlaubnisscheine wird anderweitig verfügt. Das Fangergebnis für das vergangene Jahr ist bei der Kartenausgabe vorzulegen. Die Erlaubnisscheine sind bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres schriftlich zu beantragen.

Die Jahreskarten werden wie folgt vergeben:

Derjenige, der im Vorjahr einen Erlaubnisschein für ein Gewässer hatte und für das nächste Jahr für das gleiche Gewässer beantragt, behält diesen. Die Neuvergabe freiwerdender Karten erfolgt nach der Vereinszugehörigkeit. Jugendliche - ab dem 14. Lebensjahr mit erfolgreich abgelegter Staatl. Fischerprüfung - können einen Seniorenerlaubnisschein je nach Verfügbarkeit und Länge der Vereinszugehörigkeit erhalten. Vorrang haben jedoch die erwachsenen Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder erhalten je eine Freikarte.

Art. 3 Ausgabe der Erlaubnisscheine für die Gewässer

Grundsätzlich erhalten nur Mitglieder Jahreserlaubnisscheine für die vom Verein bewirtschafteten Gewässer.

Soweit für die Pram und den Inn nicht alle Erlaubnisscheine an Vereinsmitglieder abgegeben werden konnten, erhalten Nichtmitglieder gegen Aufpreis (Preis der Jahreskarte + Jahresbeitrag + 50 % Aufschlag) Jahreserlaubnisscheine.

Es werden neben dem Preis für den Jahreserlaubnisschein 3,00 € als Vorausleistung für die Startkarten beim Hegefischen und 10,00 € für Arbeitseinsatz (Uferreinigung) erhoben. Mitglieder, die mehrere Jahreserlaubnisscheine erhalten, entrichten diesen Betrag nur einmal. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von dieser Abgabe befreit. Die Einnahmen aus dem Arbeitseinsatz werden den Teilnehmern einer Uferreinigungsaktion zurückerstattet. Mitglieder, nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind ab dem darauffolgenden Jahr von der Uferreinigung und deren Abgabe befreit.

Art. 4 Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen

Frühere 1. Vorsitzende des Vereins können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie dieses Amt mindestens drei Jahre verdienstvoll bekleidet haben. Der Verein kann nur jeweils einen Ehrenvorsitzenden haben. Er hat Sitz und Stimme im Beirat. Mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Verleihung des Ehrenringes verbunden. Der Ehrenring ist Eigentum des Vereins und ist nach Ableben des jeweiligen Ehrenvorsitzenden an den Verein zurückzugeben. Die Aufbewahrung des Ehrenringes obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder sich für die Fischerei außerordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vereinsausschuss.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Langjährige Mitglieder sowie Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.

Ehrenstufen:

Die silberne und goldene Ehrennadel mit Urkunde werden an Mitglieder verliehen. Die silberne Ehrennadel wird nach 15-jähriger, die goldene nach 20-jähriger ununterbrochener Vollmitgliedschaft verliehen.

Der silberne Hecht wird nach 30-jähriger und der goldene Hecht nach 40-jähriger ununterbrochener Vollmitgliedschaft verliehen.

Für besondere Verdienste kann nach Beschluss des Vereinsausschusses die goldene Ehrennadel mit Silberkranz verliehen werden.

Die Ehrung selbst wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durchgeführt.

Art. 5 Aufgaben des Vorstandes

Bei Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende sämtliche Aufgaben.

Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung ein und führt in dieser den Vorsitz.

Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach der Satzung oder nach zwingenden Bestimmungen der Gesetze, durch Beschlussfassung eines Organs nach § 7 der Satzung zu ordnen sind, besorgt sie termingerecht der 1. Vorsitzende.

Er darf nur Verpflichtungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500,00 € eingehen. Bei Zahlungen über diesen Betrag hinaus hat der Vereinsausschuss zu entscheiden.

Beschäftigungsverhältnis und Entgelt von Angestellten regelt der Vorstand.

Art. 6 Aufgaben des Beirates

Schriftführer

Er hat über den Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse eines Organs eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung bekannt zu geben ist.

Für jede Sitzung oder Versammlung eines Organs hat er eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Niederschriften und Anwesenheitslisten sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Bei Verhinderung des 1. Schriftführers übernimmt der Pressewart die Aufgaben.

Kassier

Der Kassier besorgt die Geschäfte des Kassenwesens und hat alle Einnahmen und Ausgaben unter Mithilfe der Bürokraft ordnungsgemäß zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn diese von einem Vorstandsmitglied angewiesen sind.

Geldbeträge von mehr als 250,00 € sind auf ein Vereinskonto einzuzahlen, gegebenenfalls auch unter Benutzung der bei diesen Banken eingerichteten Nachttresore oder im Tresor in der Geschäftsstelle vorübergehend aufzubewahren.

Auszahlungen und Überweisungen von den Konten des Vereins müssen von zwei Bankbevollmächtigten gemeinsam unterzeichnet werden. Der Kassier hat dem Vorstand und dem Vereinsausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren. Der Kassier ist verpflichtet, die mit ihren Beiträgen bis zum 01. Januar des Folgejahres in Rückstand befindlichen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit der Mahnung unverzüglich dem Vorstand Mitteilung zu machen.

Vor jeder Jahreshauptversammlung hat der Kassier dem Vereinsausschuss einen Haushaltsplanentwurf für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

Die Jahresabrechnung ist vom 1. Kassier und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Jugendleitung

Sie führt die Vereinsjugend und leitet die Ausbildung nach einem Ausbildungsplan und der Jugendordnung des BFV Passau und Umgebung e. V. Der Vorstand und der Ausbildungsleiter ist zu Beginn eines jeden Jahres über die geplanten Ausbildungsvorhaben und das Jahresprogramm zu informieren. Termine sind mit dem Organisationswart rechtzeitig abzusprechen. Der Jahreshauptversammlung berichtet sie ebenfalls über ihre Tätigkeiten. Die jährlich zugeteilten Geldmittel verwaltet die Jugendleitung selbständig. Die Höhe der Geldmittel beschließt der Vereinsausschuss.

Die Jugendleitung hat am Ende jedes Wirtschaftsjahres einen Jahresbericht und einen Haushaltsplan für das folgende Jahr dem Vorstand vorzulegen.

Sport- und Organisationswart

Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausrichtung von Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.

Gewässerwart

Der Gewässerwart übernimmt die Verpflichtung, die Vereinsgewässer zu überwachen, zu untersuchen sowie den Vorstand und die Vereinsmitglieder fachlich zu beraten.

Aufgaben im Einzelnen:

1. Erstellung der jährlichen Fangstatistik über die Fänge der Vereinsmitglieder und Gastfischer (getrennt für jedes Gewässer).
2. Mindestens zweimal jährlich chemische und biologische Untersuchungen bei allen Vereinsgewässern durchzuführen (bei den Bächen nur einmal).
3. Kosten-Nutzen-Analyse über Fang und Besatz.
4. Besatzpläne erstellen und Einsatz überwachen.
5. Gesundheitszustand der Fische überwachen.
6. Berechnung des Korpulenzfaktor möglichst vieler Fische aller Arten, getrennt für jedes einzelne Gewässer.
7. Laichplätze kontrollieren, sichern und bei Bedarf neue - auch Laichhilfen - schaffen.
8. Durchwanderbarkeit der Gewässer und Fischwanderhilfen überprüfen.
9. Pflanzenwachstum und Ausbreitung kartieren und kontrollieren.
10. Sind Schadorganismen für Fische und Gewässer vorhanden?
11. Festlegen erforderlicher Maßnahmen zur Gewässerpflege und Biotopsanierung.

Der Jahreshauptversammlung berichtet er über seine Tätigkeiten, dem Zustand und dem Jahresertrag sowie über die Besatzmaßnahmen der einzelnen Gewässer.

Der eingeteilte Bachwart führt jährlich mindestens 2 Begehungen pro Gewässer durch.

Über alle Tätigkeiten, Überwachungen und Untersuchungen durch den Gewässerwart oder Bachwart sind Protokolle oder Formblätter zu erstellen und diese dem Vorstand zu übergeben.

Gewässeraufsichten

Sie führen regelmäßig Kontrollgänge an den ihnen zugeteilten Gewässern durch.

Gerätewart

Er verwaltet die Gerätschaften des Vereins. Er sorgt dafür, dass sich diese in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden. Er bewahrt sie an dem vom Verein bestimmten Ort auf. Über die vorhandenen Gerätschaften führt er ein Verzeichnis.

Änderungen im Geräteverzeichnis haben er und ein Vorstandmitglied gegenzuzeichnen.

Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter führt zusammen mit den Ausbildern den Vorbereitungslehrgang zur Staatl. Fischerprüfung durch.

Er ist für die Weiterbildung der Senioren und die Ausbildung der Jugendlichen mit der Jugendleitung zuständig.

Über die Ausbildungsvorhaben ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Pressewart

Der Pressewart übernimmt in Absprache mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit. Er führt die Vereinschronik.

Justitiar

Der Justitiar berät den Verein in rechtlichen Fragen und kann eine eventuell erforderliche Vertretung der rechtlichen Interessen des Vereins übernehmen.

Art. 7 Aufgaben des Beirats

1. Die Entscheidung über Anträge und Beschwerden von Mitgliedern und der Jahreshauptversammlung.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung, soweit dies nicht Aufgabe der Vorstandschaft ist.
3. Die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer.
4. Die Besprechung der laufenden Geschäfte.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Ausschussmitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die seine Person betreffen.

Art. 8 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen bei besonderen Anlässen; hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
3. Die Festsetzung der Gebühren der Erlaubnisscheine, des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
4. Den Ausschluss von Mitgliedern.

Weitere Aufgaben, die dem Vereinsausschuss nach dieser Verordnung vorbehalten sind.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Ausschussmitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die seine Person betreffen.

Art. 9 Aufwendungen und Entschädigungen

Für die Tätigkeit über 3 bis 5 Stunden wird ein Halbes Tagesgeld von 9,00 €, über 5 Stunden Zeitaufwand wird ein volles Tagesgeld von 18,00 € gewährt. Der Fahrtkostenzuschuss richtet sich nach den steuerrechtlichen Regelungen.

Die Höhe der Entschädigung setzt der Vereinsausschuss fest.

Art. 10 Beitragsleistungen

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Der Jahresbeitrag ist ohne besondere Aufforderung jeweils am 01. November des Vorjahres oder beim Eintritt fällig und zu entrichten.

Bei Übertritt aus der Vereinsjugend wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Übertritt hat binnen eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erfolgen. Voraussetzung ist jedoch eine ununterbrochene Mitgliedschaft in der Jugendgruppe von drei Jahren vor dem Übertritt.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei Übertritt von einem anderen Verein wegen Wohnungswechsels oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit eines Mitglieds die Aufnahmegebühr und den Beitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

Aufgenommen wird nur, wer eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag erteilt.

Art. 11 Leihgebühren für Vereinsgerätschaften

Gerätschaften dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausgeliehen werden.

Für das E-Gerät ist ein Tagessatz von 60,00 € zu entrichten. Der Anodenführer erhält pro Tag 60,00 €, jeder zusätzliche Helfer 40,00 €.

Art. 12 Wahl der Vereinsorgane

Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Zum Nachweis der Stimmberechtigung ist der Mitgliedsausweis zur Wahl mitzubringen. Die vom Schriftführer zu führende Anwesenheitsliste ist Grundlage für die Feststellung der Wahlberechtigung.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das für das angestrebte Ehrenamt die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Dies soll der Jahreshauptversammlung kurz dargestellt werden. Ferner muss der Bewerber zeitlich in der Lage sein, den ihm übertragenen Aufgaben nachzukommen.

Für die jeweils anstehende Wahl soll durch den Vereinsausschuss ein Wahlvorschlag erarbeitet werden.

Der Wahlausschuss, der aus dem Vorsitzenden und 4 Helfern besteht, wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Bis zur vollzogenen Neuwahl wird die Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Der Wahlausschuss wird durch einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden hat geheim zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Vereinsorgane kann grundsätzlich per Akklamation erfolgen. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.

Art. 13 Änderungen der Vereinsordnung

Der Vereinsausschuss hat die Möglichkeit, die Vereinsordnung zu ändern.

Zur Beschlussfassung und Änderung der Vereinsordnung müssen 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein und eine Stimmenmehrheit von 2/3 ist erforderlich.